



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. Januar 2014

Nummer 1/2

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	1		
1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung	1	4	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)
2 Neuwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Gelsenkirchen - Festlegung des Wahltages sowie eines eventuellen Stichwahltages -	5	5	Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh
3 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	5	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	8
		6	Regionalverband Ruhr
		7	Regionalverband Ruhr
		8	Verlust von Dienstaussweisen

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung

Zwischen dem Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden "Kreis" genannt -

und

der Gemeinde Havixbeck, vertreten durch den Bürgermeister,

- im Folgenden "Gemeinde" genannt -

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung geschlossen:

Präambel

Die Vereinbarungspartner schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG, um die Durchführung bestimmter, standardisierbarer Personalverwaltungsaufgaben von der Gemeinde auf den Kreis zu übertragen. Diese Übertragung erfolgt in dem Bewusstsein, dass diese Form der interkommunalen Zusammenarbeit eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit erfordert. Die Personalhoheit der

Gemeinde wird durch die Aufgabenübertragung nicht berührt.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Gemeinde überträgt mit Wirkung vom 01.02.2014 die Durchführung der in der Anlage aufgeführten Personalverwaltungsaufgaben im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG auf den Kreis.

(2) Der Kreis erledigt die in der Anlage aufgeführten Aufgaben durch seine für die Personalverwaltung zuständige Organisationseinheit. Die Gemeinde beteiligt sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten.

(3) Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Die in ihr aufgeführten Aufgaben können durch schriftliche Änderungsvereinbarung der Vereinbarungspartner erweitert werden.

(4) Zurzeit nimmt die Gemeinde keine Personalverwaltungsaufgaben für Dritte wahr. Sollte dies zukünftig der Fall sein, können durch eine schriftliche Änderungsvereinbarung auch diese Aufgaben auf den Kreis übertragen werden, sofern die Dritten dieser Übertragung schriftlich zustimmen.

§ 2 Durchführung der Aufgaben

(1) Dem Kreis werden alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, rechtzeitig und spätestens eine

Woche vor dem Erledigungstermin übermittelt. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten in einem geschlossenen IT-Netz oder mit anerkannten Verschlüsselungsverfahren für Dritte unlesbar übertragen werden. Hierzu wird jeder Vereinbarungspartner eine virtuelle Poststelle einrichten. Für die elektronische Signatur von Dokumenten sind das Signaturgesetz und die Regelungen in Spezialgesetzen zu beachten. Ist eine sichere Übermittlung nicht gewährleistet, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln. Dabei ist die Abnahme von Leistungen der citeq vorrangig zu prüfen.

(2) Der Kreis erbringt Dienstleistungen i.R. der nach § 1 übertragenen Aufgaben und der damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse. Unabhängig davon kann sich die Gemeinde die Entscheidung (Schlusszeichnung) im Einzelfall vorbehalten. Darüber hinausgehende Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten werden dem Kreis grundsätzlich nicht übertragen.

(3) Für die Weiterleitung von Aufträgen an den Kreis und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen des Kreises richtet die Gemeinde eine Kontaktstelle ein. Unverbindliche Anfragen können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde direkt an den Kreis richten.

(4) Der Kreis seinerseits stellt der Gemeinde und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen festen Ansprechpartner zur Verfügung; die Vertretung dieses Ansprechpartners wird vom Kreis sichergestellt.

(5) Der Bürgermeister der Gemeinde hat ein uneingeschränktes Auskunftsrecht über die seine Kommune betreffenden Angelegenheiten.

§ 3 Kostenregelung

(1) Die dem Kreis für die Durchführung der zu übertragenden Aufgaben entstehenden Kosten werden in der Form von monatlichen Fallpauschalen je von der citeq erfassten Abrechnungsfall erstattet.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Fallpauschalen sind die laufenden Betriebskosten, die dem Kreis für die Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen. Sie werden auf Basis der jeweils aktuellen von der KGSt entwickelten Grundsätze zur Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes berechnet. Dabei werden folgende Parameter festgelegt:

- tatsächlicher Personalaufwand auf Basis der für die Aufgabendurchführung erforderlichen Stellenanteile,
- Beihilfeaufwendungen auf Basis des bei dem Kreis Coesfeld ermittelten Durchschnittswerts je Beamter/Beamtin,
- Versorgungsaufwendungen (Beamtinnen und Beamte) auf Basis des jeweils aktuellen Vomhundertsatzes der Personalaufwendungen (zurzeit 50%)
- Sachkosten des Arbeitsplatzes (inkl. IT) von zz. 9.700 €,
- Gemeinkosten i.H.v. 20 v.H. des Brutto-Personalaufwands.

Eine Gewinnerzielungsabsicht des Kreises besteht nicht. Die erstmalige Ermittlung und Festsetzung der Fallpauschalen sowie die Höhe der zu zahlenden Quartalsabschläge erfolgt frühzeitig vor dem Entstehen der erstmaligen Zahlungsverpflichtungen für die Gemeinde.

Zum Stand 01.02.2014 beträgt die Fallpauschale 14,00 Euro monatlich pro Abrechnungsfall.

(3) Die Zahlung der Fallpauschalen erfolgt in Quartalsabschlägen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Zum 31.12. jeden Jahres erfolgt die Endabrechnung (ggf. inkl. Anpassung aufgrund gesetzlicher/tariflicher Entwicklung = Anpassung der Fallpauschale gemäß Abs. 2).

Ggf. fällig werdende Nachzahlungen sind zu leisten; etwaige Überschüsse werden zeitnah verrechnet.

(4) Sollte der Kreis für die übertragene Aufgabendurchführung zur Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu den Fallpauschalen von der Gemeinde zu tragen.

(5) Für die im Rahmen der Entgeltabrechnung monatlich abzuführenden Beträge (z.B. Entgelte, Steuern, Beiträge, Umlagen) werden die Daten an die Kasse der Gemeinde Havixbeck (Zahlungsabwicklung im Finanzzentrum Baumberge am Standort Nottuln) für die Durchführung der Überweisungen an die jeweiligen Empfänger übermittelt. Die Zahlung der Beträge an die jeweiligen Empfänger bleibt weiterhin Angelegenheit der Gemeinde.

§ 4 Haftung

(1) Für Schäden, die der Gemeinde infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises entstehen, tritt nach jetzigem Stand die Eigenschadenversicherung der Gemeinde ein. Der/die Mitarbeiter/in beim Kreis wird in diesem Fall als für die Gemeinde handelnde Vertrauensperson angesehen. Gleiches gilt für eventuelle Dritte.

(2) Alle Vereinbarungspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

§ 5 Datenschutz

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2015 möglich.

(4) Im Falle einer Kündigung werden alle betreffenden beim Kreis vorhandenen Personaldaten in der jeweils vorhandenen Form an die Gemeinde herausgegeben und beim Kreis gelöscht.

§ 7 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

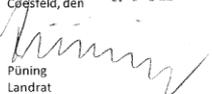
§ 8 Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt, und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, frühestens zum in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Zeitpunkt in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG).

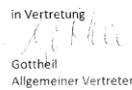
Coesfeld, den 09. DEZ. 2013

 Pünig
 Landrat

in Vertretung

 Gilbeau
 Kreisdirektor

Havixbeck, den 16. Dez. 2013

 Gropföller
 Bürgermeister

in Vertretung

 Gottheil
 Allgemeiner Vertreter

Anlage

Anlage zu § 1

Übersicht der durch den Kreis Coesfeld auszuführenden Personalverwaltungsaufgaben

1. Festsetzung von Bezügen und Zahlbarmachungen	
1.1.	Bruttofestsetzung bei Einstellung, Höhergruppierung, Stufung, Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse
1.2.	Prüfung und Überwachung der Lohnabrechnungen
1.3.	Prüfen des Anspruchs und Festsetzung der Höhe der Jahressonderzahlung
1.4.	Berechnung Auszahlungsbetrag LOB
1.5.	Festsetzung von Jubiläumszuwendungen
1.6.	Berechnung und Festsetzung von Urlaubsabgeltung
1.7.	Überwachung der Entgeltzahlungsfristen im Krankheitsfall, bei Mutterschutz und Elternzeit
1.8.	Berechnung und Zahlbarmachung des Krankengeldzuschusses bei Ablauf der Entgeltzahlungsfristen
1.9.	Berechnung und Zahlbarmachung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld
1.10.	Prüfung, Festsetzung, Überwachung und Erfassung von ständigen und unständigen Entgeltbestandteilen wie Erschwernispauschalen, pauschalen Zuschlägen und Zeitzuschlägen für Überstunden-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit u. ä.
1.11.	Ermittlung des Urlaubslohnaufschlages
1.12.	Prüfung, Festsetzung, Erfassung, Überwachung div. Abzüge (z.B. VL, eigene Abzüge, Entgeltumwandlung, Riester-Rente, Abtretungen und Pfändungen)
1.13.	Gehaltsvorschüsse von Beamten und Tariflich Beschäftigten
1.14.	Führung der Gehalts- und Entgeltkonten, Versand der Gehalts- u. Entgeltabrechnungen
1.15.	Jahresabschlussarbeiten (Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigungen, Kontrolle der durch die EDV erstellten Jahresmeldungen zur Sozialversicherung und zur kwv)
1.16.	Ausstellen von Verdienstbescheinigungen
1.17.	LDS-Statistik
1.18.	Alle Statistiken, die mit SAP erstellt werden
1.19.	Ermittlung von Personalkosten für die Haushaltsplanung und sonstige Zwecke
2. Sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten	
2.1.	Prüfung der Pflicht zur Versicherung (Geringfügig Beschäftigte, Minijobs, Arbeitsverhältnisse innerhalb der Gleitzone)
2.2.	Erstellen und Überwachen sämtlicher Meldungen zur Sozialversicherung/Zusatzversorgungskasse (An-, Ab-, Jahres- und Unterbrechungsmeldungen)
2.3.	Beratungen (z.B. Altersteilzeit, Rente)
2.4.	Durchführung des Zahlungsverfahrens zur Altersteilzeit d.h. Festsetzung und Zahlbarmachung des Aufstockungsbetrages (Erstfestsetzung, Änderung durch Tarifierhöhung, Zahlung von Zuwendungen und Urlaubsgeld, Festsetzung des zusätzlichen RV-Beitrages)
2.5.	Aufnahme von kwv-Rentenanträgen
2.6.	Beantragung von Zuschüssen und Fördermitteln Dritter (formelles Verfahren)
2.7.	Umlagen zu Berufsgenossenschaften
3. Familienkasse einschl. Zahlbarmachung	
3.1.	Kindergeldfestsetzung ab Antragstellung
3.2.	Laufende Überwachung der Anspruchsvoraussetzungen
3.3.	Jährliche Überprüfung und Festsetzung des Kindergeldanspruchs bei Kindern über 18 Jahre
3.4.	Laufende Überwachung der Anspruchsvoraussetzungen von Familienzuschlägen
3.5.	Erstellen von Vergleichsmitteln an andere Familienkassen

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Havixbeck habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 03. Januar 2014
 Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1-1.6-COE-01/2014

Im Auftrag
 gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 1 - 5

2 Neuwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Gelsenkirchen - Festlegung des Wahltages sowie eines eventuellen Stichwahltages -

Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster vom 19. Dezember 2013

- Wahlausschreibung -

Gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 2023) wird i. V. m. § 46b und § 14 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454 ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 1112) bestimmt:

Die Neuwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Gelsenkirchen findet am Sonntag, den 25. Mai 2014 statt.

Gleichzeitig wird gemäß § 46c Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30.06.1998 (GV. NW S. 454 ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 1112) bestimmt:

Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, den 01.06.2014 statt.

Münster, den 19. Dezember 2013
 Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1-1.5-KW-12/14

Im Auftrag
 gez. Lange

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 5

3 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Huber Packing Group GmbH, Brakerstraße 75, 46238 Bottrop, hat mit Schreiben vom 14.11.2013 beantragt, die auf dem Werksgelände liegenden Gleise 4 und 8 von dem Industriestammgleis Polderstraße der Stadt Bottrop an den Bahnhof Bottrop-Süd abzutrennen und die Gleisenden mit einem Bremsprellbock zu versehen.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 16. Dezember 2013
 Bezirksregierung Münster
 Dezernat 25
 Az. 25.17.01.04 (11/2013)

Im Auftrag
 gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 5

4 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Infracor GmbH, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl hat mit Schreiben vom 05.06.2013 beantragt, im Chemiepark Marl das Gleis 2 (Betriebsgleis 9130) einschließlich der Weichen zu demontieren. Dabei werden weitere Weichen ausgebaut und die dadurch entstehenden Gleislücken geschlossen.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 15. Dezember 2013
 Bezirksregierung Münster
 Az. 25.17.01.04 (6/2013)
 Im Auftrag
 gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 5 - 6

5 Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh hat in ihrer Sitzung am 07.10.2013 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Abs 3 erhält folgende Fassung:

Die Städte tragen den hierfür notwendigen Aufwand:

- Unterhaltungskosten für die Schulgebäude einschließlich Reinigungskosten,
- Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Schulgebäude,
- Verbrauchskosten von Strom, Heizung, Wasser und Abwasser,
- die Personalkosten der Hausmeister sowie
- die Personalkosten der Schulsekretariate ab dem Jahr 2014.

2. § 4 Abs 4 erhält folgende Fassung:

Die Schulsekretärinnen bzw. Schulsekretäre und gegebenenfalls in Zukunft eventuell weiteres zur Fortentwicklung der Schule notwendiges, üblicherweise vom Schulträger zu stellendes Personal (z. B.: Schüllassistentinnen und Schüllassistenten; Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter etc.) werden von den jeweiligen Städten gestellt

3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die jeweiligen Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch die Räte der Stadt Beckum und der Stadt Ennigerloh für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verwaltungen bestellt. Die beiden Bürgermeisterinnen / Bürgermeister oder ein/eine von ihnen vorgeschlagene(r) Beamter/Beamtin oder Angestellte/Angestellter zählen dazu. Die jeweiligen Leitungen der Schulverwaltung beider Städte und die Leitung der Gesamtschule Ennigerloh - Neubeckum gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.

Die Neuwahl erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Versammlungsmitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des jeweiligen Mitglieds entfallen.

4. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen ausschließlich zuständig:

- a) Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

b) Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie Genehmigung außer- und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen über 2.500 € im Rahmendes zur Verfügung stehenden Budgets.

c) Feststellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresrechnung und Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers.

d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

e) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

f) Änderung dieser Satzung.

g) Auflösung des Verbandes.

h) Bestellung der Vertretung des Schulträgers in der erweiterten Schulkonferenz nach § 61 Absatz 2 SchulG NRW (Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters).

Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorsteher übertragen.

5. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle von ihrem/ihrer/s einem/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter unterzeichnet.

Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher entscheidet über die Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 2.500 € im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

Erklärungen, die den Verband über mehr als zwei Jahre binden und dabei einen Betrag von 5.000 € überschreiten sind von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher und ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

6. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Haushaltswirtschaft des Verbandes finden die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Städte und Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse erfolgt durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum.

7. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ein Haushaltsplan wird erstmals für das Haushaltsjahr 2012 aufgestellt.

8. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufwendungen der einzelnen Haushaltsansätze werden, sofern möglich, für die einzelnen Standorte in eigenen Produkten separat ermittelt, also standortscharf zugeordnet. Bei den Ansätzen, in denen die standortscharfe Zuordnung nicht möglich ist, erfolgt die Verteilung der Ansätze auf die jeweiligen Standorte auf der Basis der jeweiligen Schülerzahlen zum Stichtag 01.08. des Vorjahres. Aus der Summe des jeweils standortspezifischen Produktes errechnet sich die Höhe der Umlage.

9. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Zweckgebundene Zuweisungen, die aus schulorganisatorischen Gründen nicht im selben Haushaltsjahr ausgezahlt werden können (Zuweisungen für Lehrerfortbildungen und für das Projekt Kultur und Schule) sind in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

10. Die Anlage zur Satzung erhält folgende Fassung:

Die Finanzierung der Gesamtschule Ennigerloh-Neubekum soll folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Kosten, die von den Verbandsgemeinden Beckum und Ennigerloh selbst getragen und nicht an den Zweckverband weitergegeben werden:

- a) Bauliche Unterhaltung der Schulgebäude in den jeweiligen Schulstandorten .
- b) Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Steuern, Abgaben, Versicherungen für die Schulgebäude.
- c) Personalkosten für die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister
- d) Personalkosten der Schulsekretariate und eventuell anfallende Kosten für weiteres Schulpersonal, welches üblicherweise von der Schulträgerin zu stellen ist.
- e) Investitionen (Ausbau, Umbau, Neubau der Gebäude und notwendiges abschreibungspflichtiges Inventar) in die Schulgebäude und deren Inventar einschließlich Schulturnhallen.
- f) Kosten der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler, die in den Teilstandorten beschult werden.
- g) Gebühren für die Turnhallennutzung nach den Regelungen des Betriebes gewerblicher Art der jeweiligen Verbandsmitglieder - soweit sie für den laufenden Schulbetrieb erhoben werden.

2. Kosten, die vom Zweckverband direkt getragen und über die Verbandsumlage abrechnet werden:

- a) Beschaffung und Unterhaltung der Lehr- und Unterrichtsmittel (soweit nicht abschreibungspflichtiges Inventar im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d),
- b) Unfall- und Haftpflichtversicherungen einschließlich eventuell zusätzlicher Versicherungsschutz beim Gemeindeversicherungsverband.
- c) Sächliche Kosten der Schulverwaltung (soweit nicht abschreibungspflichtiges Inventar im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d).
- d) Kosten nach § 96 SchulG NRW - Lernmittelfreiheit.

e) Laufende Sachkosten für Werken, Hauswirtschaft, naturwissenschaftlichen Unterricht, Schulgärten, Schulveranstaltungen und Schulausflüge.

f) Kosten des Schwimmunterrichtes.

g) Kosten der überörtlichen Rechnungsprüfung.

h) Kosten der Übermittag- bzw. Nachmittagsbetreuung

Artikel 2

1. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde der Bezirksregierung Münster.

2. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.



Berthold Löff
Verbandsvorssteher

Ennigerloh, 24.10.2013

Genehmigung

Gem. der §§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit § 78 Abs. 8 S. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GV. NRW. S. 541), genehmige ich im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum - Ennigerloh, beschlossen von der Versammlung des Schulzweckverbandes am 07.10.2013.

Münster, den 17. Dezember 2013

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01 - 802 u. 810
Im Auftrag

Kock

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum - Ennigerloh sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 17. Dezember 2013

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01 - 802 u. 810
Im Auftrag

Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 6 - 7

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

6 Regionalverband Ruhr

1. Bildung der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

2. Reservelisten zur Bildung der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr vom 16. Dez. 2013

1. Bildung der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Das Wahlverfahren zur Bildung der Verbandsversammlung ist in § 10 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Febr. 2004 (GV. NRW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 16. Nov. 2004 (GV. NRW. S. 644), geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351), geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2007 (GV. NRW. S. 212), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. 2008 S. 514) geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 427, 432, 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 471) geregelt.

Das Innenministerium NRW hat durch den Runderlass vom 18. November 2003 (MBL. NRW. S. 1522/SMBL. NRW. 2022) in der Fassung vom 16.06.2009, berichtigt am 25.06.2009 die für das Verständnis des § 10 RVRG erforderlichen Erläuterungen und Klarstellungen insoweit gegeben, als vor genannter Runderlass durch das Innenministerium NRW als anwendbar für den Regionalverband Ruhr erklärt worden ist.

Gemäß Ziffer 5.2 des vorgenannten Erlasses ist der Regionalverband Ruhr gehalten, die für das jeweilige Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen rechtzeitig in geeigneter Form auf den Zeitraum der Wahl hinzuweisen.

Zur termingerechten Abwicklung der Wahlangelegenheiten wird über nachstehende Punkte informiert:

1.1 Allgemeines

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Regionalverbandes Ruhr (kreisfreie Städte und Kreise) wählen innerhalb von 10 Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Verbandsversammlung. Nach dem Wahlverfahren hat jedes Mitglied der Vertretung hierfür zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr aufgestellten Reservelisten der Parteien und Wählergruppen.

1.2 Voraussetzungen für die Wahl zum Mitglied der Verbandsversammlung

Wählbar (**Erststimme**) sind die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden. Die Oberbürgermeister und Landräte der Mitgliedskörperschaften sind gemäß des § 10 Abs. 1 S. 1 RVR-G geborene Mit-

glieder. Für diese sind **keine** Ersatzmitglieder zu wählen. Die Voraussetzungen zur Benennung als Reservelistenkandidat (**Zweitstimme**) sind unter II., Ziffer 3.2 aufgeführt.

1.3. Wahltermin (-zeitraum) in den Mitgliedskörperschaften

Die Wahl in den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften kann wegen der Einreichungsfrist der Reservelisten

frühestens am 24. Juni und muss spätestens bis zum 09. August 2014

durchgeführt werden. (Vgl. § 10 Abs. 1 RVRG i.V.m. Ziffer 5.1 Runderlass des Innenministeriums NRW).

2. Reservelisten zur Bildung der Verbandsversammlung

2.1. Einreichungsfrist der Reservelisten

Die Reservelisten sind gemäß § 10 RVRG von den für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind,

bis spätestens 16. Juni 2014

bei der Geschäftsführerin des Regionalverbandes Ruhr einzureichen.

Anschrift:

**Die Regionaldirektorin des
Regionalverbandes Ruhr
Frau Karola Geiß-Netthöfel
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen**

2.2. Reservelisten-Vordrucke

Die Reservelisten sind unter Verwendung einheitlicher Vordrucke beim Regionalverband Ruhr einzureichen. Die Reservelistenvordrucke und Anlagen werden auf Anforderung vom Regionalverband Ruhr in geeigneter Form zur Verfügung gestellt (Papier- als auch Dateiform).

2.3 Aufstellung der Reservelisten

2.3.1 Verfahren

Die Reservelisten können sowohl vor als auch nach den allgemeinen Kommunalwahlen aufgestellt werden. Sie können während der Wahlperiode **nicht** mehr geändert oder ergänzt werden. Die Parteien und Wählergruppen sind zu einer demokratisch legitimierten innerparteilichen Bewerberaufstellung für die Reservelisten verpflichtet.

Unbeschadet weiterer Regelungen für das Aufstellungsverfahren durch Satzungen der Parteien und Wählergruppen hat die Aufstellung gemäß § 17 des Parteiengesetzes in **geheimer Abstimmung** zu erfolgen (vgl. Ziffer 4 Runderlass des Innenministeriums NRW). Mit den Reservelisten sind die Unterlagen einzureichen, die eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufstell-

ung der Reservelisten durch die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr erlauben.

2.3.2 Voraussetzung für die Benennung von Reservelistenbewerbern

Über die Reservelisten sind für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr wählbar (vgl. § 10 Abs. 1 RVRG):

- a) Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden,
- b) auf Reservelisten für die Allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) benannte Bewerber; die Benennung auf einer Reserveliste in einer kreisangehörigen Gemeinde reicht **nicht** aus.

Nicht wählbar sind: In Abweichung zu den Bestimmungen der § 7b Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung sind die **Beamten, Angestellte und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften** (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden **nicht** wählbar.

2.4. Wahl der Reservelisten durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise)

Die Reservelisten unterliegen der Wahl durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (**Zweitstimme**).

Klarstellende Erläuterungen sind dem Runderlass des Innenministers unter Ziffer 6.3 zu entnehmen.

2.5. Funktion der Reserveliste

Die Reserveliste kommt zum Tragen beim:

- a) sog. "Verhältnisausgleich" (Rückbezug auf die Allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften - vgl. § 10 Abs. 4 RVRG). Dabei bleiben die Stimmzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die **keine** Reserveliste eingereicht worden ist,
- b) Nachrückverfahren für ein ausgeschiedenes Ersatzmitglied eines Direktkandidaten (§ 10 Abs. 6 Satz 2 RVRG),
- c) Nachrückverfahren für einen über die Reserveliste gewählten bzw. nachgerückten Kandidaten (§ 10 Abs. 6 Satz 3 RVRG).

Essen, 16.12.2013


Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 8 - 9

7 Regionalverband Ruhr

Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Nach den Kommunalwahlen ist die Wahl der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr auf Grundlage des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, hier: § 10 Abs. 9 RVR-G, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 471) i.V.m. § 3 der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr vom 19. September 2005, zuletzt geändert am 05. Juli 2013, durchzuführen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung, Rats- und Kreistagsvertreter sowie Oberbürgermeister und Landräte, wählen die beratenden Mitglieder ohne Stimmrecht hinzu.

Grundlage der Wahl sind die Vorschläge

- der für das Verbandsgebiet zuständigen
 - Arbeitgeberverbänden
 - Industrie- und Handelskammern
 - Handwerkskammern
 - Landwirtschaftskammern
 je ein Vertreter,
- der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften drei Vertreter,
- und der im Verbandsgebiet tätigen
 - Sportverbände
 - Kulturverbände
 - anerkannten Naturschutzverbände
 - kommunalen Gleichstellungsstellen
 jeweils ein Vertreter.

Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das doppelte an Bewerberinnen und Bewerbern enthalten, die gewählt werden können.

Die vorgenannten Organisationen können der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder bis spätestens zum

Montag, 23. Juni 2014

einreichen.

Essen, 18.12.2013


Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 9

8 Verlust von Dienstaussweisen

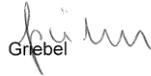
Der Dienstaussweis von

Sievert, Sven, Nr. 1095,

ausgestellt vom Landrat des Kreises Recklinghausen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Der Dienstaussweis war auf das Gebiet des Kreises Recklinghausen beschränkt.

Recklinghausen, den 16.12.2013
Kreis Recklinghausen

Im Auftrag


Grebel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 10

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster